

Unterarbeitskreis
B. Roser, J. Dietrich, Dr. J. Bauer

Stand 01.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Definition

I. Grunderfassung

- a) Bestimmung und Eingrenzung des zu kontrollierenden Bereichs
- b) Einteilung nach Berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs
- c) Grunderfassung

II. Durchführung der Regelkontrolle

- a) Vorgaben
- b) Dokumentation der Regelkontrolle
- c) Festlegung der Kontrollintervalle
- d) Maßnahmen an Bäumen

III. Organisatorische Aspekte

- a) Dienstanweisung
- b) Personalbemessung
- c) Qualifikation der Baumkontrolleure

Baumkontrollen flächiger Baumbestände

Einleitung und Definitionen

Das Thema Verkehrssicherheit bei Bäumen wird durch die Rechtsprechung bestimmt. Das BGH-Urteil von 1965 setzte grundsätzlich Maßstäbe hinsichtlich Umfang und Art der Baumkontrolle. Mit der Herausgabe der FLL-Baumkontrollrichtlinie im Jahre 2004 wird erstmalig der „Stand der Technik“ für die Regelkontrolle zur Überprüfung der Verkehrssicherheit bei Bäumen festgeschrieben. Die Baumkontrollrichtlinie wird mittlerweile von einer Vielzahl von Kommunen angewendet und auch die Rechtsprechung nimmt vermehrt Bezug auf deren Inhalte.

Die Durchführung und alle damit verbundenen Aspekte der Regelkontrolle sind ausführlich in der überarbeiteten FLL-Baumkontrollrichtlinie, Stand 2010, beschrieben. In dieser Fassung wird erstmals auf die Regelkontrolle bei flächigen Baumbeständen (z.B. in Parkanlagen) eingegangen. Die Ausführungen hierzu sind jedoch so allge-

mein gefasst, dass bei der praktischen Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auftreten. Die folgende Ausarbeitung soll hierauf eingehen und durch Aufzeigen von Praxisbeispielen, eine erste Orientierung für Kommunen und Verkehrssicherungspflichtige bieten. Angestrebt wird eine ausführlichere Behandlung des Themas flächige Baumkontrolle im Rahmen der nächsten Überarbeitung der FLL-Baumkontrollrichtlinie.

Diesem Ansatz vorausgeschickt erfolgt zunächst eine Begriffsbestimmung, mit dem Ziel, jene Bereiche abzugrenzen, in denen grundsätzlich Baumkontrollen durchgeführt werden müssen.

Einzelbaum: Einzel stehender Baum, dessen Standort aufgrund des Abstandes zum Nachbarbaum klar wieder auffindbar ist.

Flächige Baumbestände: Ansammlung von Bäumen auf einer Fläche.

I. Bäume an Straßen:

Rechtliche Grundlage sind die Straßen- und Wegegesetze der jeweiligen Bundesländer. So wird z.B. in § 2 (2) 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW definiert, dass auch die Bepflanzung zur öffentlichen Straße gehört.

Für die Bestimmung eines Straßenbaums ist die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie von Bedeutung. Sie grenzt die Straßenverkehrsflächen und die Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gegeneinander und gegenüber Flächen anderer Nutzung ab. Innerhalb der Straßenbegrenzungslinie können Straßenbäume als Einzelbäume oder als flächige Baumbestände vorhanden sein.

II. Bäume in Grünflächen:

Öffentliche Grünflächen sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, einschließlich der darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die öffentlich zugänglich und der aktiven oder stillen Erholung der Bevölkerung dienen. Spielplätze oder begrenzt öffentlich zugängliche Grünflächen wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Friedhöfe etc. werden hier zugerechnet. In Grünflächen können Bäume als Einzelbäume oder als flächige Baumbestände vorhanden sein. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Verkehrssicherheit aufrecht zu halten.

III. Waldbäume

Nach §2 des Bundeswaldgesetzes ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. In der Regel sind Waldbestände als flächige Baumbestände zu betrachten.

IV. Bäume in Naturschutzflächen

Zu den Naturschutzflächen gehören Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und ggf. Landschaftsschutzgebiete. In Naturschutzflächen können Bäume als Einzelbäume oder als flächige Baumbestände vorhanden sein.

I. Grunderfassung

a) Bestimmung und Eingrenzung des zu kontrollierenden Bereichs

Die systematische Durchführung der Regelkontrolle in flächigen Baumbeständen setzt eine klare und nachvollziehbare Bestimmung und Einteilung des zu kontrollierenden Bereichs voraus. Entsprechend der Nutzungsart und –intensität muss darüber hinaus die berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs für die ganze Anlage oder für Teilflächen festgelegt werden. Hierauf aufbauend ist eine Grunderfassung der Bestände durchzuführen. Je nach Größe der gesamten Anlage oder der definierten Teilflächen muss nur ein bestimmter Anteil der Baumbestände regelmäßig kontrolliert werden.

Praxisbeispiel Köln:

Das GIS-basierte Grünflächenkataster gibt Auskunft über die zu kontrollierenden Bereiche in der Zuständigkeit des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen. Auf der Grundlage von Katasterplanauszügen werden alle Grünflächen in Teilbereiche untergliedert. Die baumbestandenen Teilbereiche werden untereinander durch das vorhandene Wegesystem und die äußeren Grundstücksgrenzen abgegrenzt und durchlaufend mit einer Kennzeichnung (z.B. Nummer) im Plan markiert.

Praxisbeispiel Frankfurt/M.:

Das Office-GIS (Grün-GIS) gibt Auskunft über alle Flächen in der Zuständigkeit des Grünflächenamtes. Für flächige Baumbestände (waldartige Bestände) werden anhand der vorhandenen und im Gelände erkennbaren Strukturen wie Wege, Zäune etc. und mit Hilfe des Luftbildes Flächen bzw. Umringe erzeugt. Die Nummerierung ergibt sich durch einen möglichst in der Flächenmitte eingemessenen Punkt zum waldartigen Bestand welcher im Baumkataster hinterlegt ist und die Nummer und somit die Kennzeichnung darstellt.

b) Einteilung nach Berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs

Entsprechend den Vorgaben der FLL-Baumkontrollrichtlinie müssen sowohl die Gesamtanlage als auch ggf. Teilflächen, einer Kategorie der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs zugeordnet werden. „Die berechtigte Sicherheitserwartung

des Verkehrs kann jedoch nicht allgemein, sondern muss für den Einzelfall festgelegt werden.“ (FLL, S. 20) Die Intensität der Nutzung und der Grad der Ausstattung mit Spiel- und Erholungseinrichtungen sind hierfür ausschlaggebend. Es sollten folgende Bereiche definiert und im Kataster gesondert gekennzeichnet werden:

- Kinderspielplätze
- Aufenthaltsbereiche
- Erholungseinrichtungen
- Wege (ggf. auch geduldete Trampelpfade)

Praxisbeispiel Köln:

Bäume auf Kinderspielplätzen erhalten die höchste Priorität und werden in einem eigenen Kataster erfasst.

Praxisbeispiel Frankfurt:

Die Einstufung eines flächigen Baumbestandes bezüglich der „Berechtigten Sicherheitserwartung“ richtet sich nach dem in ihm liegenden oder an ihn angrenzenden Teil mit der höchsten Sicherheitserwartung (Spielplatz, Weg, Freizeiteinrichtung etc.)

c) Grunderfassung

Bei neuen Grünanlagen oder noch nicht regelmäßig kontrollierten Beständen muss vorab eine Grunderfassung durchgeführt werden. Diese Erfassung erfolgt durch eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme und kann durch städtische Baumkontrolleure oder durch externe Fachleute durchgeführt werden. Vor ihrer Durchführung ist eine Festsetzung von Prioritäten erforderlich, nach denen die einzelnen Grünanlagen und deren Baumbestände erfasst werden. Anlagen mit altem Baumbestand und hoher Nutzungsintensität sollten eine hohe Priorität haben.

Bei der Grunderfassung von extensiv gepflegten Baumbeständen kann die Inaugenscheinnahme z.B. durch verdeckte Stamm- oder Stammfußbereiche (z.B. Efeubewuchs) behindert sein. Unabhängig von der Schwierigkeit der Inaugenscheinnahme, muss auch hier eine qualifizierte Kontrolle durchgeführt werden (ggf. Entfernung des Efeubewuchs).

Auf der Grundlage der entsprechend zu dokumentierenden Grunderfassung erfolgt dann die Festlegung der Kontrollintervalle.

Praxisbeispiel Köln:

Die Grunderfassung wird durch eigene Baumkontrolleure durchgeführt. Zunächst wurden alle zu kontrollierenden Grünanlagen in einer Prioritätenliste aufgeführt. Anlagen mit altem Baumbestand und hoher Nutzungsintensität erhalten die höchste Priorität.

Praxisbeispiel Frankfurt:

Die Grunderfassung wird sowohl durch eigene Baumkontrolleure, als auch über Vergabe durchgeführt. Grundlage zur Erfassung eines flächigen Baumbestandes sind durch die Grünflächeninformation erzeugte Flächen bzw. Umringe. In Einzelfällen kann die Grunderfassung auch ohne Flächengrundlage, durch eine Einweisung vor Ort geschehen.

II. Durchführung der Regelkontrolle

a) Vorgaben

Die Regelkontrolle in flächigen Baumbeständen erfolgt nach den gleichen fachlichen Ansprüchen wie die Kontrolle von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen. In Hinblick auf den räumlichen Bezug formuliert die FLL-Baumkontrollrichtlinie folgende Vorgabe für flächige Bestände: „Es sind nur die Bäume zu kontrollieren, die für Bereiche, in denen ein Verkehr eröffnet ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bedeuten können.“ (FLL, S. 24) „Bäume in flächigen Baumbeständen sind verkehrssicherheitsrelevant, sofern innerhalb ihres Fallbereiches ein Verkehr eröffnet ist.“ (FLL, S. 24)

Entlang von geduldeten Trampelfaden ist der Baumbestand ebenfalls zu kontrollieren, wenn die Benutzung der Trampelpfade nicht auf andere Weise verhindert werden kann. „Einen Verkehr eröffnet, wer auf einer Anlage oder einem Grundstück einen Verkehr tatsächlich zulässt oder andauern lässt, hierdurch eine Gefahrenlage für Dritte schafft und in der Lage ist, die zur Gefahrabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2006 – III ZR 159/05 -, VersR 2006, 803).“ (FLL, S. 24)

b) Dokumentation der Regelkontrolle

In der Regel werden flächige Baumbestände in Form einer „Negativkontrolle“ kontrolliert und dokumentiert (Erfassung der Schadbäume). Der Nachweis der Regelkontrolle wird somit kollektivbezogen (Gruppendokumentation) durchgeführt. Aus diesem Grund ist die Unterteilung der Gesamtfläche in wieder auffindbare Teilflächen mit klar definierten Grenzen unbedingt erforderlich.

Im Anhang B der FLL-Baumkontrollrichtlinie ist ein Musterbeispiel für ein Kontrollblatt für Regelkontrollen von flächigen Baumbeständen aufgeführt. Eine Einzelbaumerfassung erfolgt nur bei Gefahrenbäumen.

Die Nachweise sind für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

Praxisbeispiel Köln:

Für die Dokumentation der Regelkontrolle wurde ein eigenes Kontrollblatt entwickelt (Anlage xxx).

Praxisbeispiel Frankfurt:

Im digitalen Baumkataster gibt es für flächige Bestände eine eigene Systematik, welche seit 2012 in Frankfurt erfolgreich zur Dokumentation und Beauftragung bzw. Abwicklung der Maßnahmen zum Einsatz kommt.

c) Festlegung der Kontrollintervalle

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Grunderfassung und der anschließenden Regelkontrollen werden die künftigen Kontrollintervalle festgelegt. Für den gesamten Baumbestand kann ein einheitliches Kontrollintervall festgelegt werden. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie formuliert folgende Vorgabe: „Für Bäume einer Anlage in unterschiedlichen Entwicklungsphasen, jedoch ohne Besonderheiten, können einheitliche Kontrollintervalle festgelegt werden.“ (FLL, S. 27)

d) Maßnahmen an Bäumen

Werden bei der Grunderfassung oder der Regelkontrolle in flächigen Beständen gefahrenträchtige Bäume festgestellt, so sind diese wieder auffindbar zu kennzeichnen und zu dokumentieren. Die Markierungen sollten so ausgewählt werden, dass Dritte (Baumpflegekolonne, Baumpflegefirma) diese wieder finden kann und den dokumentierten Maßnahmen zuordnen kann.

Werden Maßnahmen an Schadbäumen festgelegt, so müssen folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden:

- Kennzeichnung der Schadbäume vor Ort
- Dokumentation
- Eindeutige Beschreibung und Zuordnung der Maßnahmen
- Festlegung des Zeitraumes der Durchführung
- Beauftragung des eigenen Personals oder von Baumpflegefachfirmen
- Durchführung,
- Nachweis der Durchführung
- Kontrolle

Praxisbeispiel Köln:

Gefahrenbäume werden vor Ort gekennzeichnet. Dies erfolgt durch Plastikplättchen, die mit einem Spezialhammer, in die Borke des Baumes geschlagen werden. Auf den Plättchen ist eine vierstellige Nummer eingraviert. Der Baumkontrolleur trägt diese Nummer und die durchzuführenden Maßnahmen in eine Liste (Anlage xxx) ein. Diese Liste wird dem Auftragschreiben an die Baumpflegefirma beigelegt. Der Baumpfleger zeichnet die Durchführung der Arbeiten hinter jeder Maßnahmenpalte mit seiner Unterschrift ab und entnimmt das Plastikplättchen.

Praxisbeispiel Frankfurt/M.:

Maßnahmen werden mit Forst-Markier-Farbe am Baum kenntlich gemacht.
Die Maßnahmen werden im Baumkataster dokumentiert.
Die Beauftragung bzw. Organisation der Abarbeitung erfolgt durch ein aus dem Baumkataster erstelltes Leistungsverzeichnis.
Die Dokumentation der ausgeführten Maßnahmen wird ebenfalls mit dem Baumkataster sichergestellt.

III. Organisatorische Aspekte

a) Dienstanweisung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) und der GALK Arbeitskreis Stadtbäume haben aufgrund der Überarbeitung der Baumkontrollrichtlinie – Richtlinie für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen 2010, die 2006 gemeinsam herausgegebene Musterdienstanweisung Baumkontrolle im Jahr 2011 überarbeitet und angepasst. Die Musterdienstanweisung gibt einen Orientierungsrahmen bei der Erstellung von Dienstanweisungen.

Praxisbeispiel Köln:

Die Dienstanweisung gilt für Bäume im Zuständigkeitsbereich des Grünflächenamtes, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen. Die Dienstanweisung umfasst alle für die Baumkontrolle relevanten fachlichen Vorgaben und die spezifischen Organisationserfordernisse. Alle Baumkontrolleure unterschreiben einmal jährlich die Kenntnisnahme der Dienstanweisung. Grundlage ist die FLL-Baumkontrollrichtlinie.

Praxisbeispiel Frankfurt/M.:

Der Geltungsbereich der Dienstanweisung umfasst die Bäume, die sich in der Zuständigkeit des Grünflächenamtes befinden. Hierzu zählen die Bäume auf Friedhöfen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlich gewidmeten Straßen. Die Bäume, waldartigen Bestände und Wälder, die sich in der Zuständigkeit der Abteilung Stadtforst befinden, gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Dienstanweisung.

b) Personalbemessung

Für die Durchführung der Regelkontrolle in flächigen Baumbeständen muss ausreichend und gut qualifiziertes Personal bereitgestellt werden. Die Bemessung der Anzahl der hierfür erforderlichen Arbeitskräfte stellt die Kommunen vor große Probleme. Gibt es für die Durchführung der Regelkontrolle bei Einzelbäumen (Straßenbäumen) allgemein anerkannte Vorgaben für eine Personalbemessung, so fehlen diese bei der flächigen Regelkontrolle. Die Stadt Hamburg geht z.B. auf der Grundlage ihrer

„Globalrichtlinie“ davon aus, dass ein qualifizierter Baumkontrolleur jährlich 7.000 Baumkontrollen an Straßenbäumen durchführen kann.

Die Regelkontrolle kann durch eigene Mitarbeiter oder durch beauftragte Fachkundige durchgeführt werden.

Praxisbeispiel Köln:

Die Bemessung der Anzahl von Baumkontrolleuren für flächige Baumbestände erfolgt im Rahmen einer eingehenden Organisationsuntersuchung. Da keine allgemeinen Vergleichszahlen aus anderen Kommunen oder aus der Fachliteratur vorlagen, wurde eine eigene Bemessungsgrundlage erarbeitet.

Dieser Vorgehensweise lag die Tatsache zugrunde, dass zur Durchführung und Dokumentation die jeweilige Grünanlage in Teilflächen eingeteilt wird, die sich aufgrund des Wegesystems der jeweiligen Anlage ergeben. Der Umfang dieser Teilflächen (gemessen in Metern) bildet den zu kontrollierenden Bereich ab. Im Rahmen von Zeiterfassungen wurden bei verschiedenen Baumkontrolleuren und in unterschiedlichen Gehölzbeständen (mit jungem, mittelaltem und altem Baumbestand) die tatsächlichen Zeitwerte zur Durchführung der Baumkontrolle der jeweiligen Abschnitte erfasst. Im Ergebnis wurde ein Mittelwert von 4,56 h/km ermittelt. Mit Unterstützung des GIS-basierten Grünflächenkatasters konnte der Gesamtumfang aller flächigen Baumbestände ermittelt werden.

Unter Annahme einer 50%igen Kontrolltätigkeit konnte so ein Bedarf von 9 zusätzlichen Stellen für Baumkontrolleure (Grünanlagen und Friedhöfe) ermittelt werden.

Praxisbeispiel Frankfurt/M:

Aus Erfahrungswerten und Literaturrecherche (Stand 2009) heraus kann davon ausgegangen werden, dass ein Kontrolleur im Jahr ca. 15.000 bis 20.000 Bäume bearbeiten sollte (reine Kontrolltätigkeit).

Hieraus ergibt sich für Frankfurt/M. folgender Bedarf:

ca. 120.000 Einzelbäume x 2 Kontrollen im Jahr = ca. 240.000 Kontrollen im Jahr

240.000 Kontrollen : 15.000 = 16 AK

240.000 Kontrollen : 20.000 = 12 AK

Hierbei werden „waldartige Bestände“ (=Restwaldflächen) noch nicht berücksichtigt, die zumindest am Rand kontrolliert werden müssen.

Da derzeit maximal 4 AK in der Sachrate „21 Baum“ und in den Bezirken vom Arbeitsvolumen und von der fachlichen Qualifikation her ausschließlich zur Baumkontrolle eingesetzt werden können, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von mindestens 8 AK, um dieses Thema rechtssicher zu betreuen.

Eine Nachkalkulation des Kontrollaufwandes im Jahr 2014 anhand tatsächlicher Zahlen aus dem Baumkataster hat ergeben, dass in den Jahren 2012 und 2013 durch acht eigene Baumkontrolleure im Durchschnitt 16.000 Bäume/Jahr/Baumkontrolleur bearbeitet wurden. Eine Unterscheidung für den Aufwand von „Einzelbäumen“ und „Flächigem Baumbeständen“ kann derzeit noch nicht getroffen werden.

c) Qualifikation der Baumkontrolleure

Die FLL-Baumkontrollrichtlinie legt fest, dass Regelkontrollen „... von Personen durchzuführen (sind), die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Baumkontrolleure sind praktisch einzuarbeiten. Ihre Fachkenntnisse sind regelmäßig zu vertiefen.“ (FLL, S. 27)

Praxisbeispiel Köln:

Baumkontrolleure haben die Qualifikation Meister. Zur dauerhaften Sicherstellung der Baumkontrollen sind die Baumkontrolleure regelmäßig fachlich zu schulen bzw. weiter zu bilden.

Jeder Baumkontrolleur ist grundsätzlich fachlich dazu in der Lage Schadsymptome zu erkennen und zu beurteilen, ebenso zur Festlegung von notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß ZTV- Baumpflege, neueste Fassung.

Praxisbeispiel Frankfurt:

Mit der Kontrolle der Bäume dürfen nur Personen schriftlich beauftragt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung (Zertifikat nach FLL oder gleichwertiges) die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und mit den Grundlagen der Baumkontrolle (Baumkontrollrichtlinie FLL und der Anpassung an die Listeninhalte des Baumkatasters, ZTV-Baum, Baumkataster d.g.b. G 5) vertraut und geschult sind. Sie müssen Schäden und Schadsymptome erkennen und diese nach Art und Umfang, aber auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung beurteilen können. Anhand der Erkenntnisse müssen sie festlegen, ob und ggf. welcher Handlungsbedarf besteht und diesen nach Dringlichkeit wichten.

Literatur:

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.): Baumkontrollrichtlinie. Bonn 2010

Bremicker, F.: Leverkusener Konzept zur Dokumentation von Baumkontrollen. In: Pro Baum, Heft 3, 2013, S. 2-5

Fachamt für Stadtgrün und Erholung, Hamburg (Hrsg.): Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit. Braunschweig 2004